

## Anlage

Während der öffentlichen Auslegung gingen keine Stellungnahmen der beteiligten Öffentlichkeit ein.

### Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur 1.Ergänzung des Bebauungsplanes Wohngebiet "Dolle Süd" - Gemeinde Burgstall

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Datum Schreiben	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
1.	50Hertz Transmission GmbH	19.09.2022	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nach Prüfung der Unterlagen wird mitgeteilt, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z.B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</li> </ul>	kein Beschluss erforderlich
2.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte	14.10.2022	<ul style="list-style-type: none"> <li>Abteilung Agrarstruktur: Flurbereinigung Dolle BAB A14 Landkreis Börde, Verfahrensnummer: 27BK7004 Das Vorhaben Planentwurf der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Wohngebiet "Dolle Süd" Gemeinde Burgstall berührt die Belange des Flurbereinigungsverfahrens Dolle BAB A14. Die betroffenen Flurstücke Gemarkung Dolle, Flur 3, Flurstücke 12/13 und 12/14 befinden sich im Verfahrensgebiet. Vom ALFF Mitte, Außenstelle Wanzleben, wird begleitend zum geplanten Lückenschluss BAB A14 Magdeburg-Wittenberge-Schwerin ein Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) für den Teilabschnitt VKE 1.3 nördlich Colbitz bis Dolle/L29 durchgeführt. Dieses wurde mit Beschluss vom 06.06.2012 angeordnet. Aktuell wird der Wege- und Gewässerplan nach § 41 FlurbG aufgestellt. Auf den in der 1.Ergänzung zum Bebauungsplan Wohngebiet "Dolle Süd" dargestellten Flächen sind keine Maßnahmen des Wege- und Gewässerplanes oder Maßnahmen des Unternehmensträgers vorgesehen. Die Flächen des Bebauungsplanes werden bei der Neuordnung des Verfahrensgebietes mit Aufstellung des Flurbereinigungsplanes berücksichtigt. Gegenüber dem oben genannten Vorhaben bestehen hinsichtlich der zu vertretenden öffentlichen Belange Agrarstruktur keine Bedenken.</li> <li>Es ist zu beachten, dass von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gemäß § 34 FlurbG eine Veränderungssperre an den dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücken eintritt. Alle Vorhaben, die den Einschränkungen nach § 34 FlurbG unterliegen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.</li> <li>Aus Sicht der Fachstelle Landwirtschaft bestehen zum oben genannten Vorhaben keine Bedenken.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>Die Hinweise sind im Rahmen der Bauantragsstellung zu beachten. Die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde ist einzuholen.</li> <li>Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</li> </ul>	kein Beschluss erforderlich
3.	Avacon Netz GmbH	28.09.2022	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Avacon Netz GmbH hat die Unterlagen im Hinblick auf ihre Belange überprüft. Die Avacon Netz GmbH geht davon aus, dass durch die 1.Ergänzung des Bebauungsplanes bzw. dessen späteren Umsetzung der Fortbestand der vorhandenen Netzanlagen im ausgewiesenen Gebiet gesichert ist. Darin eingeschlossen sind der Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung der Netzanlagen nach den gültigen anerkannten technischen Regeln und Normen sowie den gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Anregungen bzw. Bedenken sind aus Sicht der Avacon Netz GmbH nicht vorzubringen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gemäß den übergebenen Leitungsplänen befinden sich die Strom- und Gasleitungen im öffentlichen Straßenraum. Sie sind durch die Ergänzung des Bebauungsplanes nicht erkennbar betroffen.</li> </ul>	kein Beschluss erforderlich

4.	Deutsche Telekom Technik GmbH	23.09.2022	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Bebauungsplangebiet befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom. Die vorhandenen Telekommunikationslinien verlaufen angrenzend, außerhalb des Plangebietes. Sie dienen zur Versorgung der bestehenden Bebauung und sind zurzeit ausreichend.</li> <li>- Hausanschlüsse sind telefonisch über das Bauherrenberatungsbüro oder im Internet zu beantragen.</li> <li>- Es wird gebeten, folgenden fachlichen Hinweis in die Begründung des Bebauungsplanes aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca.0,3m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen.</li> <li>- Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 zu beachten.</li> <li>- Ansonsten sind die Belange in der Begründung zum Bebauungsplan, Punkt 6.1.2. berücksichtigt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</li> <li>- Der Bebauungsplan setzt keine neuen Straßen fest, die eine Berücksichtigung des Sachverhaltes erfordern. Eine Aufnahme in die Begründung ist somit nicht erforderlich.</li> <li>- Der Bebauungsplan setzt keine Anpflanzungen fest. Der Sachverhalt bedarf keiner Behandlung im Bebauungsplanverfahren.</li> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</li> </ul>	kein Beschluss erforderlich
5.	GDMcom mbH	21.09.2022	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Auskunft zum angefragten Bereich für folgende Anlagenbetreiber: Erdgasspeicher Peissen GmbH, Halle - nicht betroffen; Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) - nicht betroffen (Die Ferngas Netzgesellschaft mbH ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH, der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).); ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig - nicht betroffen; VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig - nicht betroffen. Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind.</li> <li>- Anhang: Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS Gastransport GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen), VNG Gasspeicher GmbH, Erdgasspeicher Peissen GmbH. Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.</li> <li>- Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.</li> <li>- Sofern im Zuge des Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig – mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.</li> <li>- Weitere Anlagenbetreiber: Im angefragten Bereich können sich Anlagen Dritter befinden, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Andere Netzbetreiber wurden – soweit bekannt – im Verfahren beteiligt.</li> <li>- Der Geltungsbereich wurde nicht geändert. Eine erneute Stellungnahme war somit nicht erforderlich.</li> <li>- Baumaßnahmen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanes.</li> <li>- Andere Netzbetreiber wurden – soweit bekannt – im Verfahren beteiligt.</li> </ul>	kein Beschluss erforderlich
6.	Kommunalservice Landkreis Börde AöR	04.10.2022	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nach Prüfung des Vorganges bestehen gegen das Bauvorhaben in Bezug auf die Durchführung der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung keine Bedenken.</li> <li>- Bei der weitergehenden Planung sind die Vorgaben der Berufsgenossenschaft BG Verkehr (Abfallentsorgung), welche Ausbaugrößen für Einfahrten zu Wohngebieten, Wendehämmer und Stichstraßen vorgibt als auch die allgemeinen Hinweise zu den vorgeschriebenen Straßenbreiten in Wohngebieten zu beachten. Es wird in diesem Zusammenhang auf das unumstößliche Rückwärtsfahrverbot von Entsorgungsfahrzeugen hingewiesen. Des Weiteren wird gebeten, die</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Die Ergänzung des Bebauungsplanes beinhaltet keine Veränderung von öffentlichen Straßen. Der Sachverhalt bedarf keiner Behandlung im vorliegenden Planverfahren.</li> </ul>	kein Beschluss erforderlich

			Vorgaben der Abfallentsorgungssatzung - AES (§ 19 - Standplätze, Transportweg u. sonstige Regelungen) der Kommunalservice Landkreis Börde AöR zu beachten. Sollten sich im Rahmen der Ausbauplanung Verstöße gegen die Vorschriften ergeben, muss eine Festlegung von Bereitstellungsplätzen für alle Abfallfraktionen vor dem Wohngebiet durch die Verbandsgemeinde Elbe-Heide erfolgen.		
7.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt	28.09.2022	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nach derzeitiger fachlicher Einschätzung des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie bestehen gegen das geplante Vorhaben aus archäologischer Sicht keine Einwände.</li> <li>- Alle Beteiligten sind auf die gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Kulturdenkmale hinzuweisen. Gemäß § 2 in Verbindung mit § 18 Abs.1 DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal ipso iure und nicht durch einen Verwaltungsakt. Nach § 9 Abs.3 des Denkmalschutzgesetzes für Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das Landesamt oder von ihm Beauftragte ist zu ermöglichen. Es ist festzuhalten, dass die im § 9 Abs.3 DenkmSchG LSA verankerte Wochenfrist bei in Erde oder Wasser gefundenen Sachen dazu dient, eine eventuelle Denkmaleigenschaft, gegebenenfalls mittels kurzfristiger Untersuchungen durch das Fachamt, bis zum Ablauf einer Woche, festzustellen. Bei Feststehen der Denkmaleigenschaft finden weitere Schutzvorschriften des DenkmSchG Anwendung. Es gilt die Erhaltungspflicht nach § 9 Abs.1 und 2 und die Genehmigungspflicht nach § 14 Abs.1 DenkmSchG. Soweit erforderlich kann diese gemäß § 14 Abs.9 Auflagen zu einer fachgerechten Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie enthalten (vgl. Urteil OVG LSA, 17.04.2003, 2L150/02).</li> <li>- Für den Fall des Zutage Tretens von archäologischen Kulturdenkmalen bei Erdeingriffen, die nach § 14 Abs.9 DenkmSchG LSA zu dokumentieren sind, sollten zur Umsetzung denkmalrechtlicher oder denkmalpflegerischer Grundsätze und Ziele bezüglich des Erhalts, der Pflege oder Dokumentation von Kulturdenkmalen sowie des Erkenntnisgewinnes gemäß § 36 Abs.2 Nr.5 VwVfG die Erteilung weitergehender Auflagen vorbehalten werden.</li> <li>- Dieses Schreiben ist als Information zu betrachten, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist gegebenenfalls bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</li> <li>- Die Sachverhalte sind gesetzlich geregelt und zu beachten. Im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes bedürfen sie keiner Behandlung.</li> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</li> </ul>	kein Beschluss erforderlich
8.	Landesamt für Geologie und Bergwesen	18.10.2022	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau erfolgten Prüfungen zum Vorhaben, um die Gemeinde auf mögliche geologische/ bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.</li> <li>- Bergbau: Belange, die das Landesamt für Geologie und Bergwesen, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen den Planungen im Zuge der Ergänzung des Bebauungsplanes nicht entgegen. Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben / die Planung nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt für den Standort nicht vor.</li> <li>- Geologie: Dass sich das Plangebiet innerhalb der Wasserschutzzone IIIB des Wasserschutzgebietes Colbitz-Letzlinger Heide, WF Cröchern befindet, ist bekannt. Mögliche diesbezügliche Restriktionen erteilt die</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Auf den Sachverhalt wurde in der Begründung hingewiesen. Die Aussage zum Grundwasserflurabstand wird ergänzt.</li> </ul>	kein Beschluss erforderlich



		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauleitplanung: Gemäß § 1 Abs.3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dabei haben sich die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen (Abs.4). Die Ergänzung des Bebauungsplan soll westlich der Straße Siedlung erfolgen und betrifft ein einzelnes Wohngrundstück. Die städtebauliche Ordnung ist damit in Frage zu stellen. Der Bereich sollte sich an die nördlich vorhandene Wohnbebauung der Ortschaft Dolle angliedern, um so eine Geschlossenheit zu erreichen. Die betreffende Fläche ist im geltenden Flächennutzungsplan der VG Elbe-Heide für den OT Dolle als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen. Für das Planverfahren wurde das beschleunigte Verfahren gemäß § 13b BauGB gewählt. Die Voraussetzungen hierfür sind gegeben und wurden beschrieben.</li> <li>- Kommentierung § 13b BauGB Krautzberger Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Februar 2020: Auszuschließen sind allerdings die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen, nämlich die Betriebe des Beherbergungsgewerbes, die sonstigen nicht störenden Gewerbebetriebe, die Anlagen für Verwaltungen, die Gartenbaubetriebe und die Tankstellen. Diese Nutzungen sind zwar grundsätzlich hinsichtlich ihres Störgrades im allgemeinen Wohngebiet (WA) verträglich, sie dienen jedoch nicht den dortigen Wohnnutzungen. Die Planung solcher Nutzungen ist im beschleunigten Verfahren nicht zulässig (VGH München (Urt. v. 04.05.2018 -15NE18.382). In den textlichen Festsetzungen § 1 Punkt 1 wird dieser Ausschluss festgesetzt. Es bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan.</li> <li>- Bauordnung / Bauaufsicht: Nach Prüfung der Unterlagen bestehen aus Sicht der unteren Bauaufsicht gegen das Vorhaben keine Einwände / Bedenken.</li> <li>- vorbeugender Brandschutz: Nach Prüfung der Unterlagen bestehen aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes gegen das Vorhaben keine Einwände / Bedenken.</li> <li>- Rechtsamt / SG Sicherheit und Ordnung: Für die Flurstücke 12/13, 12/14, Flur 3, Gemarkung Dolle wurde kein Verdacht auf eine Kampfmittelbelastung festgestellt. Somit ist bei Maßnahmen an der Oberfläche sowie bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen im Planbereich nicht zwingend mit dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen. Hinderungsgründe, die durch einen Kampfmittelverdacht begründet sein könnten, liegen nicht vor. Da ein Auffinden von Kampfmitteln bzw. Resten davon nie ganz auszuschließen ist, ist der Antragsteller auf die Möglichkeit des Auffindens von Kampfmitteln und auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2015 (GVBl. LSA Nr.8/2015, S.167 ff.) hinzuweisen.</li> <li>- Natur und Umwelt / Abfallüberwachung: Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht steht der 1.Ergänzung des Bebauungsplanes Wohngebiet "Dolle Süd" nichts entgegen. Werden im Plangebiet Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Natur- und Umweltamt des Landkreises Börde anzuzeigen.</li> <li>- Immissionsschutz: Keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken.</li> <li>- Naturschutz und Forsten / Naturschutz: Es bestehen keine Bedenken der unteren Naturschutzbehörde.</li> <li>- Forsten: Die in Rede stehenden Flurstücke werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Es handelt sich hierbei nicht um Wald im Sinne des</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Ausnutzung vorhandener Straßen zur baulichen Nutzung angrenzender Flächen stellt eine geordnete städtebauliche Entwicklung dar. Die Flächen nördlich und südlich des Grundstücks sind waldbestanden und wurden daher in der Planung nicht berücksichtigt. Dieses Abwägungskriterium ist nicht zu beanstanden. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst.</li> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</li> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die Sachverhalte sind ordnungsrechtlich geregelt und zu beachten. Im Bebauungsplanverfahren bedürfen sie keiner Behandlung.</li> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</li> </ul>	
--	--	--	---	--

		<p>§ 2 Abs.1 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt (LWaldG). Demnach sind forsthoheitliche Belange nicht betroffen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Hinweise: Durch eine herannahende Bebauung kann unter Umständen die Verkehrssicherung und die Bewirtschaftung von Waldflächen erschwert werden. Die im Nachbarschaftsgesetz Sachsen-Anhalt (NbG) mit dem § 38 geregelten Grenzabstände für Wald, sehen für Gehölze die erfahrungsgemäß über 4 Meter Höhe erreichen einen Mindestabstand von 8 Metern vor. Diesen gilt es zu beachten. Dennoch sind mit der Regelung Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand unter Umständen nicht völlig gebannt. Aus diesem Grund wird für benanntes Bauvorhaben, in Anlehnung an das Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG), welches mit dem § 25 Nachbarrechte und Nachbarpflichten regelt, ein Abstand zwischen Gebäuden und Wäldern von 30 Metern empfohlen.</li> <li>- Wasserwirtschaft / Abwasser: Abwasserbeseitigungspflichtig für die Ortslage Dolle ist der Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband (WWAZ). Das auf dem Grundstück anfallende Abwasser ist durch den Verfügungsberechtigten für das Grundstück dem Abwasserbeseitigungspflichtigen zu überlassen. Das Schmutzwasser (soziales und sanitäres Abwasser) ist grundsätzlich getrennt vom Niederschlagswasser abzuführen. Der zentrale Schmutzwasseranschluss ist über die öffentliche Schmutzwasserkanalisation des WWAZ vorzunehmen. In der Straße "Siedlung" liegt laut Abwasserbeseitigungskonzept des WWAZ eine Schmutzwasserleitung. Die Erschließung bzw. Anbindung ist mit dem WWAZ abzuklären. Einleitungsbedingungen werden durch den WWAZ festgelegt.</li> <li>- Niederschlagswasser: Der Grad der Versiegelung von Flächen im Plangebiet sollte so gering wie möglich gehalten werden. Nach den Vorschriften des § 55 WHG soll anfallendes Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt werden. Ist dieses nicht möglich, so hat die Ableitung getrennt vom Schmutzwasser zu erfolgen. Entsprechend des Niederschlagswasserbeseitigungskonzeptes sowie der Festlegungen im Bebauungsplan soll das gesamte im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser ortsnah zur Versickerung gebracht werden. Prinzipiell gilt bei einer möglichen breitflächigen Verregnung des Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone ist darauf zu achten, dass die zur Verfügung stehende Fläche ausreichend bemessen und sickerfähig ist. Das von befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser darf nicht auf benachbarte Grundstücke übertreten oder diese nachteilig beeinträchtigen können. Sinnvoll ist die Planung und Errichtung von Versickerungsanlagen (z.B. Sickermulde). Diese müssen ausreichend bemessen sein. Die Planung und Errichtung dieser Anlagen hat gemäß der Hinweise der ATV A138 zu erfolgen. Für die Errichtung einer Sickeranlage, wenn es kein Wohngrundstück ist (Verkehrsflächen, öffentliche Einrichtung), bedarf es nach § 8 Abs.1 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis für diese Benutzung des Gewässers gemäß § 9 Abs.1 WHG. Nach § 69 (1) WG ist eine Erlaubnis oder Bewilligung für das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser ist nicht erforderlich, wenn das Niederschlagswasser auf Dach-, Hof- oder Wegeflächen von Wohngrundstücken anfällt und auf dem Grundstück versickert werden soll. Für die Einleitung des auf den Hofflächen anfallenden Niederschlagswassers gilt dies jedoch nur, soweit die Versickerung über die belebte Bodenzone erfolgt. Für die Errichtung einer Sickeranlage, wenn es kein Wohngrundstück ist, bedarf es nach § 8 Abs.1 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis für diese Benutzung des</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- In Sachsen-Anhalt sind Mindestabstände zu Wald nicht festgesetzt. Die Einhaltung eines Abstandes von 30 Meter würde eine Bebaubarkeit ausschließen. Insofern kann der Anregung nicht gefolgt werden.</li> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Der Sachverhalt betrifft die Erschließung des Plangebietes. Der WWAZ wurde im Aufstellungsverfahren beteiligt.</li> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die Sachverhalte sind gesetzlich geregelt und zu beachten. Im Bebauungsplanverfahren bedürfen sie keiner Behandlung.</li> </ul>	
--	--	--	--	--

			<p>Gewässers gemäß § 9 Abs.1 WHG.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Niederschlagswasserbeseitigungskonzept ist entsprechend der Festlegungen im Bebauungsplan fortzuschreiben.</li> <li>- Trinkwasser / Grundwasser: Aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken gegen die 1.Ergänzung des Bebauungsplanes Wohngebiet "Dolle Süd".</li> <li>- Wasserbau: Aus wasserbaulicher Sicht bestehen gegen die 1.Ergänzung des Bebauungsplanes Wohngebiet "Dolle Süd" der Gemeinde Burgstall grundsätzlich keine Bedenken. Das Planungsgebiet befindet sich außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten (§ 76 Wasserhaushaltsgesetz, WHG) und außerhalb von Hochwasserrisikogebieten (§ 78b WHG). Gewässer erster oder zweiter Ordnung sind vom Vorhabensgebiet nicht betroffen.</li> <li>- Hinweise: Das geplante Vorhaben befindet sich in der Schutzzone IIIB des Wasserschutzgebietes Colbitz/Letzlinger Heide. Für Handlungen im Wasserschutzgebiet ist die Schutzgebietsverordnung vom 15.06.2005 zu beachten. U.a. ist die Errichtung von baulichen Anlagen genehmigungsbedürftig durch die untere Wasserbehörde. Dieser Antrag ist separat zum Baugenehmigungsverfahren zu stellen.</li> <li>- Zum weiteren Verfahrensverlauf: Nach In-Kraft-Treten der Planung ist der Kreisplanung als Grundlage für nachfolgende weitere Planungen oder Genehmigungsverfahren, ein ausgefertigtes und bekanntgemachtes Planexemplar (einschließlich Begründung und Satzungsbeschluss) in beglaubigter Kopie zur Verfügung zu stellen. Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Der diesbezügliche Hinweis in der Begründung wird ergänzt.</li> <li>- Die Hinweise betreffen die Durchführung des Verfahrens. Sie bedürfen im Rahmen der Abwägung keiner Behandlung.</li> </ul>	
12.	Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH	24.10.2022	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die zum Vorhaben übergebenen Unterlagen wurden hinsichtlich vorhandener Anlagen der TWM GmbH geprüft. Die TWM unterhält keine technischen Anlagen zur Wasserversorgung im ausgewiesenen Baubereich. Es bestehen daher keine Einwände gegen das Vorhaben. Die Ergänzung des Bebauungsplanes soll der Schaffung einer Baufläche für Wohnbauten (EFH) dienen. Die Baufläche befindet sich in der Schutzzone IIIB des Wasserschutzgebietes Colbitz-Letzlinger-Heide (WSG CLH-VO vom 15.06.2005). Dieser Sachverhalt ist bekannt und in den eingereichten Verfahrensunterlagen bereits textlich erwähnt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</li> </ul>	kein Beschluss erforderlich
13.	Unterhaltungsverband Untere Ohre	17.10.2022	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Plangebiet befindet sich außerhalb des Einzugsgebietes Unterhaltungsverband Untere Ohre. Zuständig ist hier der UHV Tanger in Tangerhütte.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</li> </ul>	kein Beschluss erforderlich
14.	Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband	24.10.2022	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde seitens des WWAZ geprüft.</li> <li>- Wasserversorgung: Die Trinkwasserversorgung des Plangebietes kann nicht gewährleistet werden. Nach derzeitigem Stand sind die Druckverhältnisse in der Trinkwasserversorgung in dem Gebiet für weitere Objekte nicht ausreichend. Im Zuge der Erschließung des Wohngebietes "Dolle Süd" soll eine Druckerhöhungsanlage mit gebaut werden. Eine Erschließungsvereinbarung wurde dazu noch nicht abgeschlossen.</li> <li>- Abwasserbeseitigung: In der Straße Siedlung verläuft ein</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</li> <li>- Gemäß den Ausführungen des Verbandsgeschäftsführers gegenüber der Antragstellerin wird hierzu ausgeführt: "Wenn es keine Lösung der direkten Versorgung geben sollte, besteht immer die Möglichkeit einer mittelbaren Druckerhöhung. Hierbei müssen Sie einen Vorhalbehälter aufstellen, der nachts gefüllt wird. Am Tag ziehen Sie aus diesem Behälter dann mit einer kleinen Pumpe das Trinkwasser. Auf diese Weise könnten Sie täglich mit ca. 10 m³ - limitiert durch die Größe des Behälters – rechnen (statistisch reichen 150l/Pers/d voll und ganz). Auch lassen sich die lokalen Tränken nachts füllen. Eine Lösung wird sich sicherlich finden lassen. Den Netzdruck erhöhen ist allerdings nicht so einfach möglich, weil dieser durch die Rohrverluste nicht überall gleich ansteigt."</li> <li>- Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</li> </ul>	kein Beschluss erforderlich

			<p>Schmutzwasserkanal DN200 Stz. Ein Anschluss an die zentrale Schmutzwasserkanalisation wäre möglich.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- In Anbetracht obiger Ausführungen bestehen Bedenken hinsichtlich der Trinkwasserversorgung des Plangebietes. Der WWAZ kann dem Entwurf daher zum derzeitigen Zeitpunkt nicht zustimmen.</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Gemäß der Aussagen des Verbandsgeschäftsführers können diese Bedenke ausgeräumt werden.</li></ul>	
--	--	--	--	---	--